

Leitfaden

für Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg, die den Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder das Umgangsrecht des Kindes betreffen

Trennung und Scheidung sind für alle Familienmitglieder, insbesondere für Kinder, ein einschneidendes Ereignis. Deshalb werden Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht nach diesem Leitfaden bearbeitet. Dies gilt auch, wenn ein solches Verfahren in den Scheidungsverbund aufgenommen wurde.

Die Stadt- und Kreisjugendämter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige und das Familiengericht wollen die Eltern dabei unterstützen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder eigenständig und in eigener Verantwortung möglichst schnell eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden. Es wird von Eltern in dieser Situation erwartet, die damit verbundenen Belastungen für ihre Kinder so gering wie möglich zu halten.

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet unter Mitwirkung des Familiengerichts Würzburg, des Würzburger Anwaltvereins, des Jugendamtes der Stadt und des Landkreises Würzburg, der Beratungsstellen, der berufsmäßigen Verfahrensbeistände und der Sachverständigen in Würzburg.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag an das Familiengericht soll im Wesentlichen die eigene Position sachlich darstellen und den Grund für die begehrte Entscheidung kurz umreißen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben. Im Antrag werden, soweit bekannt, Telefon-, Telefax-, Handynummern und E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt gegeben, insbesondere von zuständigen Sachbearbeitern des Jugendamtes, die bereits mit der Angelegenheit befasst sind.
2. Der Antrag wird durch das Familiengericht dem anderen Elternteil unverzüglich zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per E-Mail/Fax.
3. Auf den Antrag soll vor dem ersten Gerichtstermin, nur kurz zusammengefasst, die vom Antrag abweichende Position sachlich dargestellt werden. Rechtsnachteile entstehen hierdurch keine.
4. Der Gerichtstermin findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags statt. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Der Termin ist von allen Beteiligten mit höchster Priorität zu behandeln. Eine Verlegung des Termins ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich in Abstimmung mit den Beteiligten, deren Vertretern und dem Jugendamt beantragt werden.
5. Das Gericht bestellt nach eigenem Ermessen für das Kind einen Verfahrensbeistand und legt fest, ob dieser mündlich oder schriftlich Bericht erstattet. Dieser nimmt unverzüglich

über die Eltern Kontakt mit dem Kind auf, um dessen Interessen in das Verfahren einzubringen.

6. Der/Die zuständige Vertreter/in des jeweiligen Jugendamtes nimmt mit den Eltern Kontakt auf. Im Gerichtstermin wird das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern erläutert. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind deshalb bis dahin hinderlich und sollen unterbleiben.
8. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll erstellt. Zur Festigung der Vereinbarung und Elternverantwortung kann auf die Hilfe der Beratungsstellen verwiesen werden.
9. Ist der Einigungsversuch im ersten Gerichtstermin fehlgeschlagen, schließt sich unverzüglich ein Beratungsprozess bei den Beratungsstellen der gerichtsnahen Beratung an. Der erste Beratungstermin sollte im Gerichtstermin unter Einbeziehung der Beratungsstelle vereinbart werden. Die Beratung kann auch bei einer anderen Beratungsstelle oder im Rahmen einer Mediation erfolgen. Die Eltern verpflichten sich, an der Beratung teilzunehmen und setzen sich für einen kurzfristigen Beratungsbeginn ein. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für ihre Kinder. Die Beratungsstellen bieten schnellstmöglich passende Termine an.
10. Die Fachkräfte der Beratungsstellen oder die Mediatoren unterliegen der Schweigepflicht. Sie zeigen dem Familiengericht den Beginn, die Beendigung bzw. den Abbruch der Beratung an. Die Eltern teilen dem Familiengericht die erzielten Ergebnisse der Beratung mit.
11. Kommt es zur Einigung wird diese vom Familiengericht im schriftlichen Verfahren oder in einem Termin protokolliert.
12. Während des Beratungsprozesses herrscht Friedenspflicht, d.h. keiner der Beteiligten stellt Anträge (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht, die den Gegenstand des Beratungsprozesses betreffen.
13. Konnten die Eltern auch in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, wird das gerichtliche Verfahren fortgesetzt. Die Beteiligten können – soweit erforderlich – (anwaltliche) Schriftsätze einreichen und das Gericht wird Termin bestimmen.